



IMA SCHELLING GROUP

IMA Schelling Austria GmbH – Montagebedingungen (Stand: 01/2021)

Bedingungen für Maschinenaufstellungen, Einrichte-, Modernisierungs-, Reparatur- und Überholungsarbeiten an Maschinen der IMA Schelling Austria GmbH. Die Firma wird nachfolgend „Lieferant“ genannt.

1. Die Kosten für die Einsätze des Servicetechnikers sowie die benötigten Ersatzteile gehen grundsätzlich zu Lasten des direkten Bestellers.

2. Montage- und Diagnosekosten

2.1 Stundensätze (Montage und Reise)

von montags bis freitags 6.00 –18.00 Uhr

Servicetechniker	€ 87,00
Inspektions-/ Baustellenleiter / Steuerungstechniker	€ 101,00
Spezialist für Elektronik und Datenverarbeitung	€ 115,00

2.2 Stundensätze Teleservice/Hotline

„Call by Call“ pro Minute € 5,70

2.3 Zuschläge für Mehr-, Spät-, Sonntags- und Feiertagsarbeit (Montage und Reise)

grundsätzlich wird ein Zuschlag berechnet

von 18.00 - 6.00 Uhr 50%

samstags 50%

sonntags 100%

feiertags in Österreich 100%.

Für die Reisezeit wird der jeweils gültige Stundensatz **ohne** Zuschlag berechnet. Eine Ausnahme besteht, wenn der Besteller ausdrücklich die An- / Abreise außerhalb der Normalarbeitszeit wünscht.

Der Lieferant behält sich das Recht vor, saisonale Sonderzuschläge zu erheben.

2.4 Reisekosten

bei Fahrten mit Kundendienstwagen pro km € 0,77

bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln

– Touristenklasse nach Tarif

– nachts 1. Klasse bzw. Schlafwagen nach Tarif.

Maßgeblich für die Fahrtkosten ist die Entfernung vom Lieferanten zum Besteller. Erfolgen mehrere Montagen im Rahmen einer Verbundfahrt, so können die Fahrtkosten nach vorheriger Vereinbarung anteilig berechnet werden. Die Entfernungsermittlung und die Reisezeit werden über Google Maps ermittelt.

2.5 Verpflegung / Unterkunft / Tagesspesen

2.5.1 Inland

Tagesspesen ohne Übernachtung

steuerliche Sätze zzgl. € 5,00

Übernachungskosten Pauschalbetrag exkl. Frühstück € 88,00

2.5.2 Ausland

Tagesspesen nach Ländergruppenpauschalbetrag + 20%



IMA SCHELLING GROUP

Übernachungskosten nach Ländergruppenpauschalbetrag exkl. Frühstück. Für Verpflegung werden immer die gültigen Pauschalsätze berechnet. Verpflegung durch den Besteller bleibt unberücksichtigt.

2.6 Fahrten zwischen Übernachtungsstätte und Besteller werden als Reisezeit und -kosten nach unseren Verrechnungssätzen berechnet.

2.7 Diese Verrechnungssätze enthalten keine Mehrwertsteuer.

2.8 Alle zusätzlichen Kosten, die in ursächlichem Zusammenhang mit den Montageeinsätzen entstehen, sind vom Besteller zu tragen.

2.9 Der Lieferant ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Verpflichtungen externe Dienstleister zu beauftragen. Die Berechnung der externen Dienstleister erfolgt über den Lieferanten.

2.10 Zahlungsbedingungen

Die Kosten für Montageleistungen sind sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug zu begleichen. Der Lieferant kann Teilrechnungen erstellen.

3. Unterbrechung der Montage

3.1 Sind aus auftragsbedingten Gründen ohne Verschulden des Lieferanten, mehrere Hin- und Rückfahrten des Servicetechnikers oder seiner Helfer erforderlich, so hat der Besteller die entstehenden Kosten zu vergüten. Auftragsbedingte Gründe sind insbesondere, aber nicht nur: Maschinenaufstellungen, Einrichte-, Modernisierungs-, Reparatur- und Überholungsarbeiten an Maschinen über mehrere Arbeitstage.

3.2 In besonders dringenden Fällen, z. B. bei Betriebsstörungen anderer Kunden ist der Lieferant berechtigt, den Servicetechniker die Montage unterbrechen zu lassen. Hierfür entstehende Reisekosten des Servicetechnikers trägt der Lieferant.

4. Mitwirkung des Bestellers

4.1 Der Besteller ist zur Hilfeleistung verpflichtet. Die Hilfeleistung des Bestellers soll gewährleisten, dass die Montage sofort nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Besteller durchgeführt werden kann. Der Besteller verpflichtet sich auf seine Kosten und seine Gefahr zur technischen Hilfe und Unterstützung, und zwar insbesondere, aber nicht nur:

- Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz, ordnungsgemäßen Arbeitsbedingungen, Zurverfügungstellen von erforderlichen Hilfsmitteln.
- Abstellung von Hilfskräften, sofern der Servicetechniker dieses für notwendig hält. Dieses gilt auch für Anforderungen des Servicetechnikers aufgrund der Unfallverhütungsvorschriften.
- Gestellung eines Dolmetschers, sofern der Servicetechniker dieses für notwendig hält.
- Beleuchtung, Wasser, Druckluft, Strom einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.

4.2 Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht nach, so ist der Lieferant berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an seiner Stelle auf seine Kosten vorzunehmen.



IMA SCHELLING GROUP

4.3 Der Besteller benachrichtigt den Lieferanten unverzüglich von Verstößen des Montagepersonals.

4.4 Alle aus Missachtung der Mitwirkungspflichten des Bestellers resultierenden Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.

4.5 Die Kosten vom Lieferanten auf Grund nicht verschuldeter Verzögerungen trägt der Besteller.

5. Haftung / Gewährleistung

5.1 Der Lieferant haftet insoweit, dass fehlerhafte Montagen unentgeltlich in der normalen Arbeitszeit von montags bis freitags 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr nachgebessert werden unter Ausschluss weitergehender Forderungen. Die Verjährungsfrist beträgt 6 Monate nach Beendigung der Montage.

5.2 Gewährleistungsverpflichtungen können auf Verlangen des Bestellers außerhalb der normalen Arbeitszeit (montags bis freitags 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr) durchgeführt werden. Die daraus resultierenden Mehraufwendungen trägt der Besteller.

5.3 Der Nachbesserungsanspruch entfällt, wenn der Besteller einen Montagemangel nicht unverzüglich nach Erkennbarkeit anzeigt.

5.4 Der Lieferant haftet nicht für unerhebliche Mängel.

5.5 Der Lieferant haftet ebenfalls nicht für Montagemängel, die sich aus den besonderen örtlichen Verhältnissen, Bodenbeschaffenheit usw. ergeben.

5.6 Für Ereignisse höherer Gewalt, die die Durchführung eines Montageeinsatzes erschweren, behindern oder unmöglich machen, haftet der Lieferant nicht. Als höhere Gewalt gelten insbesondere aber nicht nur Naturkatastrophen, Kriege und innere Unruhen.

5.7 Führt der Besteller Änderungen oder Reparaturen ohne Zustimmung des Lieferanten durch, entfällt eine Haftung und die angefallenen Kosten werden vom Lieferanten auch nicht innerhalb der Gewährleistungspflicht übernommen.

5.8 Der Lieferant haftet dem Besteller bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Hauptleistungspflichten) – außer in Fällen des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter - nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Haftungen für Folgeschäden (insbesondere Betriebsausfall etc.) sind jedenfalls ausgeschlossen.

5.9 Der Besteller kann über die ihm in diesen Bestimmungen zugestandenen Ansprüche hinaus keine Ersatzansprüche (auch nicht auf Schadensersatz), oder sonstige Rechte wegen etwaiger Nachteile, die mit der Montage zusammenhängen, gegen den Lieferanten geltend machen, gleichgültig, auf welchen Rechtsgrund er sich beruft. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern der Montage für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen zwingend gehaftet wird.



IMA SCHELLING GROUP

6. Abnahme

6.1 Nach Beendigung der Arbeiten muss sich der Besteller von deren ordnungsgemäßer Ausführung gemäß dem erteilten Auftrag überzeugen.

6.2 Der Besteller ist zur Abnahme der Montage verpflichtet, sobald ihm das Ende der Montage angezeigt worden ist. Eine erfolgreiche Montage gilt zugleich als Abnahme, wenn keine anderen Vereinbarungen getroffen worden sind. Die vorbehaltlose Inbetriebnahme nach erfolgter Montage durch den Besteller steht der Abnahme gleich. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

6.3 Das Montagepersonal hat den Servicereport / Stundenbeleg mit den eingetragenen Hinreise- und Arbeitsstunden dem Besteller zur Unterschrift vorzulegen. Damit erkennt der Besteller die ordnungsgemäße Durchführung der Montage an. Die Zeit für die Rückreise wird nach dem Eintreffen des Servicetechnikers beim Lieferanten nachträglich eingetragen.

6.4 Der Besteller ist grundsätzlich dazu verpflichtet, nach Abschluss der erfolgten Montage den Abschluss der Montagetätigkeit und die Ordnungsgemäßheit der Montage mittels Unterschrift durch unterschriftsberechtigtes Personal auf dem Servicereport / Stundenbeleg zu bestätigen. Ist für den eingesetzten Servicetechniker des Lieferanten entsprechendes unterschriftsberechtigtes Personal nicht erreichbar, steht es der Bestätigung der ordnungsgemäßen Durchführung der Montageleistungen, mithin deren Abnahme, gleich, wenn der Besteller nicht binnen 10 Werktagen nach Mitteilung der erfolgten Fertigstellung der Montage durch den Lieferanten in Textform widerspricht. Maßgeblich ist der Eingang bei dem Lieferanten. Der Lauf der Frist gem. Ziffer 6.3. beginnt mit dem Tag der Unterfertigung des Servicereports / Stundenbelegs durch den Besteller oder mit dem Tag der Mitteilung der erfolgten Fertigstellung der Montage durch den Lieferanten.

6.5 Mit der Abnahme gemäß vorstehender Ziffer 6.4 entfällt eine Haftung für nicht vorbehaltene bekannte Mängel; entsprechendes gilt für erkennbare, nicht gerügte Mängel, es sei denn, ein Mangel sei arglistig verschwiegen oder der Mangel liege in einer vertraglich besonders festgelegten Leistungsgarantie im Rahmen der Montage.

7. Gerichtsstand / Salvatorische Klausel

7.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus einem Montageauftrag ist der jeweilige Sitz der Firma des Lieferanten. Dem Lieferanten steht es alternativ frei, den Besteller auch vor dem Gericht in dessen Sprengel sich dessen Unternehmenssitz befindet in Anspruch zu nehmen. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss von Kollisions- und Verweisungsrecht oder internationalen Normen.

7.2 Sollten Bestimmungen dieser Montagebedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam. Die Parteien sind gehalten, die unwirksamen Regelungen durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.